

Durchführungsbestimmungen zur Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.12.2022 (FO OPK)

Zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 1 FO OPK und über das Akkreditierungsverfahren nach § 8 Absatz 1, 2 FO OPK erlässt der Vorstand der OPK folgende Durchführungsbestimmungen:

1. Grundsätze

1.1 Allgemeines

Fortbildungsveranstaltungen werden grundsätzlich vor ihrer Durchführung auf Antrag durch die OPK akkreditiert, sofern die Anforderungen der FO OPK erfüllt werden. Die fachliche und formale Prüfung des Antrages auf Akkreditierung erfolgt nach den Vorgaben der FO OPK. Dabei wird durch die Kammer die Art der Fortbildungsform der Veranstaltung und die Anzahl der anzuerkennenden Fortbildungspunkte bindend festgelegt. In Einzelfällen kann auf Antrag nach inhaltlicher Prüfung einer bereits abgeleiteten Fortbildung eine Anerkennung mit Festlegung der Fortbildungsform der Veranstaltung und der anzuerkennenden Fortbildungspunkte erfolgen. Die OPK ist nur dann zuständig, wenn die Veranstaltung auf dem Gebiet der OPK stattfindet. Bei Veranstaltungen der Kategorie D gemäß Anlage 1 der FO OPK und Online-Veranstaltungen ist die OPK nur zuständig, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter ihren/seinen Sitz auf dem Gebiet der OPK hat.

1.2 Fortbildungsform und Berechnung der Fortbildungspunkte

Die Einstufung der Fortbildungsform sowie die Festlegung der Anzahl der Fortbildungspunkte erfolgt gemäß Anlage 1 der FO OPK. Es werden nur ganze Fortbildungspunkte vergeben (kaufmännische Berechnung). Fortbildungspunkte können nur für den tatsächlichen Zeitumfang der Fortbildungsmaßnahme vergeben werden. Pausen und andere Unterbrechungen werden bei der Berechnung der Fortbildungszeit nicht berücksichtigt.

2. Anerkennungsvoraussetzungen von Fortbildungsveranstaltungen (§ 7 FO OPK)

Maßgebende Kriterien bei der Prüfung der Anerkennungsfähigkeit einer Fortbildungsveranstaltung sind u.a. Fortbildungsziele, Fortbildungsinhalte sowie der Teilnehmerkreis.

2.1. Grundlage der Prüfung

Die Prüfung der Anerkennung erfolgt aufgrund der gegenüber der Kammer von der Antragstellerin/dem Antragsteller gemachten Angaben sowie den von der Veranstalterin/dem Veranstalter veröffentlichten oder in sonstiger Weise bekanntgegebenen Inhalts- und Programmbeschreibungen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese Angaben stellen zudem die Grundlage für die nachträgliche Überprüfung der Anerkennung gemäß § 7 Absatz 3 bzw. § 7 Absatz 6 FO OPK dar.

2.2. Ausrichtung der Fortbildungsinhalte auf Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten sowie die psychotherapeutische Berufsausübung

- a) Fortbildungsveranstaltungen haben sich grundsätzlich an Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, (Fach-)Psychotherapeutinnen/(Fach-)Psychotherapeuten zu richten.
- b) Inhalte von Fortbildungen müssen sich auf ein approbiertes psychotherapeutisches Fachpublikum im beruflichen Kontext ausrichten.
- c) Hat die Fortbildungsveranstaltung angrenzende Fachgebiete zum Inhalt, zählen zum Teilnehmerkreis des Fachpublikums auch Berufsausübende des angrenzenden Fachgebietes, wenn die Fortbildungsinhalte und -ziele im Berufsbild/Kompetenzprofil abgebildet sind.
- d) Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen mit unterschiedlichen Zielgruppen ist unter folgenden Umständen möglich: Ergänzen sich die Berufsgruppen in ihrem patientenbezogenen Handeln, liegt eine einheitliche Zielgruppe im Sinne der FO OPK vor. Der Antragstellerin/dem Antragsteller obliegt dafür der Nachweis.
- e) Fortbildungsveranstaltungen müssen dazu dienen, die psychotherapeutische Fachkompetenz zu erhalten und fortzuentwickeln sowie einen Bezug zur Patientenbehandlung haben.
- f) Fortbildungsinhalte können insbesondere umfassen:
 - Psychotherapieverfahren und -methoden und psychotherapeutische Interventionen,
 - Epidemiologie, Ätiologie, Prävention, Diagnostik und Behandlung bzw. Rehabilitation von psychischen Störungen,
 - Themen aus psychotherapierelevanten Nachbarwissenschaften (z.B. Psychologie, Medizin, Biologie, Pharmakologie etc.), soweit sie für die Berufsausübung von Bedeutung sind,
 - sonstige berufsrelevante Fortbildungsinhalte, wie z.B. berufs- und sozialrechtliche bzw. –politische sowie sonstige juristische Themen, Verfassen von Berichten/Gutachten, Theorien und Methoden der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements, Personalführung und EDV/IT.

2.2.1. Fortbildungsinhalte entsprechen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie

Dies ist gegeben, wenn insbesondere folgende Kriterien erfüllt sind:

- Berücksichtigung des wissenschaftlichen Sach- und Fachverständes, der Fachliteratur, der Lehre und Forschung, z.B. Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften oder sonstige empirische Nachweise,
- Einbeziehung der internationalen Standards und wissenschaftlichen Ergebnisse,
- Relevanz und Verbreitung in der bisherigen ambulanten und stationären Praxis unter Einbeziehung der Behandlungserfahrungen.

Die Wissenschaftlichkeit der Inhalte ist von der Antragstellerin/dem Antragsteller auf Anforderung der Kammer nachzuweisen.

2.3. Einhaltung der Vorgaben der Berufsordnung

Die Inhalte der Fortbildung müssen den berufsrechtlichen und –ethischen Vorgaben der Berufsordnung OPK entsprechen.

- 2.4. Auswahl der Fortbildungsinhalte orientiert sich nicht an wirtschaftlichen Interessen
Fortbildungsveranstaltungen sind frei von kommerziellen und werbenden Inhalten. Sie sind so durchzuführen, dass fachliche Fortbildung und etwaige andere Inhalte bzw. Aktivitäten klar voneinander abgegrenzt sind (bspw. werbende Module oder kommerzielle Ausstellungen im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme). Sie dürfen weder die Konzeption noch die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme beeinflussen. Interessenkonflikte der Veranstalterin/des Veranstalters und der Referentinnen/der Referenten sind, soweit vorhanden, offenzulegen. Die Verwendung des Firmen-Logos der Anbieterin/des Anbieters bzw. der Sponsorin/des Sponsors ist zulässig, soweit die Fortbildungsinhalte nicht beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für Teilnahmebescheinigungen.
- 2.5. Wahrung weltanschaulicher Neutralität
Fortbildungsveranstaltungen sind unbeeinflusst von ideologischen Interessen durchzuführen.
- 2.6. Qualifikation der Referentinnen/Referenten entsprechend den Anforderungen der Anlage 2 FO OPK (Anforderungskriterien an Referentinnen und Referenten/Supervisorinnen und Supervisoren FO OPK) und
- Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema
 - Selbstverpflichtung zur Produktneutralität
- 2.7. Überprüfbarkeit des Fortbildungserfolgs
Unter Berücksichtigung des didaktischen Aufbaus der Wissensvermittlung sollte eine Überprüfbarkeit des Fortbildungserfolgs möglich sein.

3. Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen der Kategorien A, B, C1 nach Anlage 1 FO OPK

- 3.1. Antrag
Für die Beantragung einer Akkreditierung ist das Formular „Antrag zur Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen“ zu verwenden. Es ist gemeinsam mit einer inhaltlichen Beschreibung des Fortbildungsangebotes, der Benennung der fachlichen Leitung vor Ort sowie den Informationen zur Qualifikation der Referentin/des Referenten/der Dozentin/des Dozenten einzureichen (bspw. Programm der Veranstaltung bzw. die Einladung zur Veranstaltung). Spätester Eingangstermin des Antrages in der Geschäftsstelle der OPK ist der Vortag des ersten Veranstaltungstages. Auf Anforderung sind der Kammer zur weiteren Bearbeitung des Antrages weitere Unterlagen, wie Skripte bzw. Präsentationen der Fortbildungsveranstaltung, vorzulegen.

Nach Antragstellung gegenüber der OPK sind Anpassungen einer Veranstaltung in Form einer Nachbesserung der Anerkennungskriterien an die Vorgaben der FO OPK sowohl inhaltlicher Art als auch bezüglich des Teilnehmerkreises bis zum Beginn der Veranstaltung möglich. Nach dem Beginn der Veranstaltung sind Änderungen zur Erlangung der Akkreditierung ausgeschlossen.

- 3.2. Prüfung
Die Prüfung der Anforderungen der FO OPK für die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung erfolgt auf Grundlage der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß Punkt 2 der Durchführungsbestimmungen.
- 3.3. Bewertung
Die Festlegung der Fortbildungskategorie und Punktezahl erfolgt durch die OPK nach Anlage 1 FO OPK.
- 3.4. Verbescheidung
Über das Ergebnis der Prüfung des Antrages auf Akkreditierung erhält die Antragstellerin/der Antragsteller von der OPK einen Bescheid.
- 3.5. Teilnahmebescheinigungen
Teilnehmerinnen/Teilnehmern ist eine, entsprechend der mit dem Bescheid zur Akkreditierung zur Verfügung gestellten, Teilnahmebescheinigung der OPK durch die Veranstalterin/den Veranstalter auszuhändigen. Von der OPK werden nur namentlich ausgefüllte und von der Antragstellerin/dem Antragsteller oder der fachlichen Leitung der Veranstaltung unterschriebene Teilnahmebescheinigungen anerkannt.
- 3.6. Teilnahmelisten und Evaluationsbögen
Die Teilnahmelisten und Evaluationsbögen sind von der Veranstalterin/dem Veranstalter mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die Kammer behält sich vor, diese zur Prüfung anzufordern.

4. Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen der Kategorie C2 nach Anlage 1 FO OPK (ausgenommen Supervision)

Fortbildungsveranstaltungen der Kategorie C2 nach Anlage 1 FO OPK (ausgenommen Supervision) sind:

- a) Qualitätszirkel
- b) Intervision
- c) Peer Review
- d) Selbsterfahrung
- e) Balintgruppe
- f) Selbsterfahrung/Interaktionsbezogene Fallarbeit
- g) Kasuistisch-technisches Seminar
- h) Fallkonferenzen

Sie zeichnen sich durch folgende Arbeitsweisen aus:

- a) freiwillige Basis,
- b) kontinuierlich,
- c) mit einem festen Teilnehmerkreis,
- d) mit selbst gewählten psychotherapeutisch orientierten Themen,
- e) geleitet von einem Gruppenmitglied, das gegenüber der Kammer als Gruppenleitung fungiert,
- f) mit dokumentierten Ergebnissen und Teilnahmelisten

4.1 Antrag

Eine Fortbildungsveranstaltung der Kategorie C2 nach Anlage 1 FO OPK (ausgenommen Supervision) wird auf Antrag anerkannt, wenn die Anforderungen der FO OPK gemäß Ziffer 2 dieser Durchführungsbestimmungen erfüllt werden. Für die Beantragung einer Akkreditierung ist das Formular „Antrag zur Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen nach Kategorie C2 (ausgenommen Supervision)“ zu verwenden. Anträge auf Akkreditierung für bereits von Kassenärztlichen Vereinigungen oder anderen Heilberufekammern anerkannte Fortbildungsveranstaltungen sind nicht zulässig und von der Akkreditierung durch die OPK ausgeschlossen. Frühester Zeitpunkt der Akkreditierung ist der Folgetag des Eingangs des Antrages in der Geschäftsstelle.

4.2 Prüfung

Die Prüfung der Anforderungen der FO OPK für die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung erfolgt auf Grundlage der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß Punkt 2 der Durchführungsbestimmungen.

Darüber hinaus müssen der Gruppe mindestens 3 ständige Teilnehmerinnen/Teilnehmer angehören, wovon mindestens 2 Mitglieder einer Psychotherapeutenkammer sind. Maximal ist eine Teilnahme von 20 Personen zulässig. Gäste bzw. Referierende werden dabei nicht berücksichtigt.

Für jede Gruppe ist eine Gruppenleitung zu benennen, die idR die Antragstellerin/der Antragsteller ist.

Die Fortbildungsveranstaltungen finden kontinuierlich und regelmäßig, mindestens jedoch 4-mal pro Jahr, statt. Die Dauer einer Fortbildungsveranstaltung beträgt mindestens 45 Minuten (1 Fortbildungseinheit).

Fortbildungsveranstaltungen mittels Video- oder Webkonferenztechnik sind zulässig. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Fortbildungsveranstaltung eingehalten werden. Es soll mindestens eine Fortbildungsveranstaltung pro Jahr in Präsenz mit persönlicher Anwesenheit abgehalten werden.

Die Gruppenleitung verpflichtet sich zur Anfertigung von Kurzprotokollen und Anwesenheitslisten für jede Fortbildungsveranstaltung sowie zur elektronischen Übermittlung der von der Kammer zur Verfügung gestellten Teilnahmeliste bis spätestens 1 Monat nach jeder Fortbildungsveranstaltung (Selbstverpflichtungserklärung).

4.3 Bewertung

Die Festlegung der Fortbildungskategorie und der Anzahl der Fortbildungspunkte erfolgt nach Anlage 1 FO OPK durch die OPK nach den Angaben im Antrag.

4.4 Verbescheidung

Über das Ergebnis der Prüfung des Antrages auf Akkreditierung erhalten die Antragstellerin/der Antragsteller von der OPK einen Bescheid in der Regel über einen Akkreditierungszeitraum von 5 Jahren. Mit dem Bescheid wird die Vorlage für die

Ausstellung der Teilnahmebescheinigung sowie die Vorlage für die elektronisch zu übermittelnde Teilnahmeliste von der OPK zur Verfügung gestellt.

Werden die Voraussetzungen zur Akkreditierung nicht erfüllt oder fallen sie später weg, kann die Anerkennung von der OPK abgelehnt bzw. widerrufen werden.

- 4.5 Kurzprotokolle, Teilnahmelisten und Teilnahmebescheinigungen
Kurzprotokolle und Teilnahmelisten, die zu jeder Fortbildungsveranstaltung angefertigt werden müssen, sind von der Gruppenleitung für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren. Diese können jederzeit von der OPK angefordert werden.

Die Gruppenleitung übermittelt die Teilnahmeliste für die Fortbildungsveranstaltung(en) bis spätestens 1 Monat nach der Fortbildungsveranstaltung elektronisch an die OPK unter Verwendung der von ihr zur Verfügung gestellten Vorlage. Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung wird von der OPK ausschließlich automatisch für OPK-Mitglieder über die elektronische Teilnahmeliste registriert. Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die nicht Mitglied der OPK sind, können durch die Gruppenleitung eine Teilnahmebescheinigung anhand der mit dem Bescheid zur Verfügung gestellten Vorlage und handschriftlicher Unterzeichnung der Gruppenleitung erhalten.

- 4.6 Änderung der Gruppenleitung
Die Übernahme einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung durch eine neue Gruppenleitung ist ausgeschlossen. In diesem Fall hat die bisherige Gruppenleitung die bereits anerkannte Fortbildungsveranstaltung formlos gegenüber der OPK abzumelden. Soll die Fortbildungsveranstaltung weitergeführt werden, ist eine erneute Antragstellung durch die neue Gruppenleitung erforderlich.

- 4.7 Folgeantrag
Vor Ablauf des Akkreditierungszeitraums ist für die weitere Akkreditierung der Fortbildungsveranstaltung nach Kategorie C2 (ausgenommen Supervision) ein Folgeantrag zu stellen. Dieser muss spätestens am letzten Tag des ablaufenden Akkreditierungszeitraums für die Fortbildungsveranstaltung in der Kammer eingehen.

5. Anerkennung von Supervisorinnen/Supervisoren OPK für die Fortbildung

- 5.1 Antrag
Für die Beantragung einer Anerkennung oder Erweiterung einer Anerkennung ist das Formular „Antrag auf Anerkennung als Supervisor/in OPK für die Fortbildung“ zu verwenden.

- 5.2. Prüfung
Die Prüfung der Anforderungen der FO OPK für die Anerkennung als Supervisorin/Supervisor OPK für die Fortbildung erfolgt auf Grundlage der Anlage 2, Punkt 2 der FO OPK:

- Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut und/oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nach dem Psychotherapeutengesetz

vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung sowie Fachkundenachweis oder abgeschlossene Ausbildung in einem vom wissenschaftlichen Beirat für die vertiefte Ausbildung anerkannten Verfahren oder abgeschlossene Weiterbildung in einem nach der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 27.12.2007 in der jeweiligen Fassung genannten Verfahren oder

- Approbation als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung sowie eine Gebietsbezeichnung nach der WBO PT verfügen und
- Nachweis einer 5-jährigen psychotherapeutischen Tätigkeit nach Erhalt der Approbation bzw. Gebietsbezeichnung und
- Selbsterklärung, dass parallel zur supervisorischen Tätigkeit eine klinisch-praktische Tätigkeit erfolgt

5.4. Verbescheidung

Über das Ergebnis der Prüfung des Antrages auf Anerkennung als Supervisorin/Supervisor OPK für die Fortbildung erhalten Antragstellende von der OPK einen unbefristeten Bescheid.

In dem Bescheid erfolgt die Information darüber, wie und wann die Vorlagen für die jährlichen Teilnahmebescheinigungen seitens der OPK zur Verfügung gestellt werden.

Werden die Voraussetzungen zur Anerkennung nicht erfüllt oder fallen sie später weg, kann die Anerkennung von der Kammer abgelehnt bzw. widerrufen werden.

6. Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern

6.1 Antrag

Für die Beantragung einer Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern ist das Formular „Antrag auf Akkreditierung als Fortbildungsveranstalter“ zu verwenden. Frühester Akkreditierungsbeginn ist der Folgetag des Eingangs des Antrages in der Geschäftsstelle der OPK.

6.2. Prüfung

Die Prüfung der Anforderungen der FO OPK für die Akkreditierung eines Fortbildungsveranstalters erfolgt auf Grundlage der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß Punkt 2 der Durchführungsbestimmungen.

Darüber hinaus müssen von der Antragstellerin/dem Antragsteller folgende Unterlagen beigefügt werden:

- a) Liste der geplanten Fortbildungsveranstaltungen mittels der „Meldevorlage für Veranstalter“. Auf Verlangen sind der OPK zur weiteren Bearbeitung des Antrages weitere Unterlagen, wie Skripte bzw. Präsentationen der Fortbildungsveranstaltung, vorzulegen.
- b) Verpflichtungserklärung des Veranstalters Anwesenheitslisten zu führen, die auf Anforderung der OPK vorzulegen sind. Datenschutzrechtlich erforderliche

Einwilligungen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer werden vom Veranstalter rechtzeitig selbständig eingeholt.

6.3 Bewertung
Die Festlegung der Fortbildungskategorie und Punktezahl erfolgt nach Anlage 1 FO OPK durch die OPK.

6.4 Verbescheidung
Über das Ergebnis der Prüfung des Antrages auf Akkreditierung erhalten Antragstellende von der OPK einen Bescheid über einen Akkreditierungszeitraum von maximal 5 Jahren. Mit dem Bescheid wird die Vorlage für die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung sowie die Vorlage für die elektronisch zu übermittelnde Teilnahmeliste zur Verfügung gestellt.

Werden die Voraussetzungen zur Akkreditierung nicht erfüllt oder fallen sie später weg, kann die Anerkennung von der Kammer abgelehnt bzw. widerrufen werden.

6.5 Teilnahmebescheinigung, Anwesenheitslisten
Teilnahmebescheinigungen werden vom Veranstalter selbst unter Verwendung der von der Kammer zur Verfügung gestellten Vorlage erstellt und ausgegeben.
Der Veranstalter verpflichtet sich zur Anfertigung von Anwesenheitslisten für jede Fortbildungsveranstaltung.

7. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen/Einzelfallentscheidung

7.1 Antrag
Für die Beantragung der Anerkennung einer bereits stattgefundenen, aber nicht akkreditierten Fortbildungsveranstaltung ist das Formular „Antrag auf Anerkennung einer nicht akkreditierten Fortbildungsveranstaltung (Einzelfallentscheidung)“ zu verwenden und zusammen mit der inhaltlichen Beschreibung des Fortbildungsangebotes sowie Informationen zur Qualifikation der Referentinnen und Referenten/Dozentinnen und Dozenten einzureichen (bspw. Programm der Veranstaltung bzw. die Einladung zur Veranstaltung). Auf Anfrage sind der OPK weitere Unterlagen, wie Skripte bzw. Präsentationen der Fortbildungsveranstaltung, vorzulegen.

7.2 Prüfung
Die Prüfung der Anforderungen der FO OPK für die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung erfolgt auf Grundlage Anerkennungsvoraussetzungen gemäß Punkt 2 der Durchführungsbestimmungen.

7.3 Bewertung
Die Festlegung der Fortbildungskategorie und Punktezahl erfolgt durch die OPK nach Anlage 1 FO OPK.

7.4 Verbescheidung
Über das Ergebnis der Prüfung des Antrages auf Anerkennung einer nicht akkreditierten Fortbildungsveranstaltung erhält die Antragstellerin/der Antragsteller von der OPK einen Bescheid.

7.5 Gebühr

Für die Prüfung von Anträgen auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung wird gemäß § 11 FO OPK i.V.m. der Gebührenordnung OPK eine Gebühr von 20,00 € pro Veranstaltung erhoben.

8. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen im Ausland

8.1 Antrag

Für die Beantragung der Anerkennung der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung im Ausland ist das Formular „Antrag auf Anerkennung einer nicht akkreditierten Fortbildungsveranstaltung (Einzelfallentscheidung)“ zu verwenden und zusammen mit der inhaltlichen Beschreibung der Fortbildungsveranstaltung sowie Informationen zur Qualifikation der Referentinnen/Referenten bzw. Dozentinnen/Dozenten einzureichen (bspw. Programm der Veranstaltung bzw. die Einladung zur Veranstaltung). Auf Anfrage sind der OPK weitere Unterlagen, wie Skripte bzw. Präsentationen der Fortbildungsveranstaltung, vorzulegen.

8.2. Prüfung

Die Prüfung der Anforderungen der FO OPK für die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung erfolgt auf Grundlage Anerkennungs Voraussetzungen gemäß Punkt 2 der Durchführungsbestimmungen.

8.3. Bewertung

Die Festlegung der Fortbildungskategorie und Punktezahl erfolgt durch die OPK nach Anlage 1 FO OPK.

8.4. Verbescheidung

Über das Ergebnis der Prüfung des Antrages auf Anerkennung einer nicht akkreditierten Fortbildungsveranstaltung erhält der Antragsteller von der OPK einen Bescheid.

8.5. Gebühr

Für die Prüfung von Anträgen auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung wird gemäß § 11 FO OPK i.V.m. der Gebührenordnung OPK eine Gebühr von 20,00 € pro Veranstaltung erhoben.

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Leipzig, den 08.12.2023

Der Vorstand

Dr. Gregor Peikert